

# Beschluss

## des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie ambulante spezialfachärztliche Versorgung § 116b SGB V - ASV-RL nach den Aktualisierungen durch die ICD-10-GM 2024

Vom 8. November 2023

Der Unterausschuss Ambulante spezialfachärztliche Versorgung hat für den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) gemäß Delegation durch Beschluss vom 18. Juni 2015 in seiner Sitzung am 8. November 2023 beschlossen, die Richtlinie über die ambulante spezialfachärztliche Versorgung § 116b SGB V (ASV-RL) in der Fassung vom 21. März 2013 (BAnz AT 19.07.2013 B1), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom 15. Juni 2023 (BAnz AT 28.11.2023 B1) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

- I. Anlage 1.1 Buchstabe b rheumatologische Erkrankungen wird wie folgt geändert:
  1. In Teil 1: Erwachsene werden in Nummer 1 „Konkretisierung der Erkrankung“ die Wörter „M31.3 Wegener-Granulomatose“ durch die Wörter „M31.3 Granulomatose mit Polyangiitis“ ersetzt.
  2. In Teil 2: Kinder und Jugendliche werden in Nummer 1 „Konkretisierung der Erkrankung“ die Wörter „M31.3 Wegener-Granulomatose“ durch die Wörter „M31.3 Granulomatose mit Polyangiitis“ ersetzt.
- II. In Anlage 2 Buchstabe I Pulmonale Hypertonie werden in Nummer 1 „Konkretisierung der Erkrankung“ die Wörter „I27.0 Primäre pulmonale Hypertonie“ durch die Wörter „I27.0- Primäre pulmonale Hypertonie“ ersetzt.
- III. Die Änderung der Richtlinie tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den 8. November 2023

Unterausschuss Ambulante spezialfachärztliche Versorgung des  
Gemeinsamen Bundesausschusses

gemäß § 91 SGB V  
Die Vorsitzende

Karin Maag